

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 3. August 2012

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studiumumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 10 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung

- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte
- § 19 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

- § 24 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des ordnungsgemäßen Bachelorstudiums „Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik“.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines “Bachelor of Arts” (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. ²Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ³In den ersten beiden Semestern wird überwiegend Orientierungswissen, darunter Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen, vermittelt. ⁴Im dritten bis sechsten Semester erfolgt eine Profilierung und Vertiefung. ⁵Im gesamten Studium werden auch musik- und berufspraktische Kenntnisse vermittelt bzw. selbst erarbeitet. ⁶Das fünfte Semester ist als reines Praxissemester konzipiert. ⁷Im sechsten Semester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS- Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen,

welche in Lernzielen festgelegt sind.³ Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen.⁴ Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken.⁵ Sie können verschiedene Fächer beinhalten.⁶ Die Studiengangsbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(4) ¹Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studiengangsbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module der Studierende bzw. die Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. ⁴Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). ⁵Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁶Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁷Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(5) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung näher beschrieben, die von der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben wird. ²Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) ¹In der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters ist ein vierwöchiges Kurzpraktikum abzuleisten. ²Im fünften Studiensemester (Praxissemester) muss der oder die Studierende ein Praktikum von mindestens vier Monaten in einem selbst gewählten, musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Berufsfeld unter Supervision von Berufspraktikern, absolvieren. ³Beide Praktika sind geeignet, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit und eine berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation zu vermitteln. ⁴Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen die Praktika abgeleistet werden können. ⁵Für das Kurzpraktikum mit Praktikumsbericht werden 5 ECTS-Punkte und für das Praktikum im Praxissemester mit Praktikumsbericht werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ⁶Hat die oder der Studierende vor Studienbeginn ein Praktikum absolviert, das den Anforderungen aus Satz 1 oder Satz 2 genügt und legt darüber einen Praktikumsbericht vor, dann kann dieses Praktikum auf Antrag der oder des Studierenden als verpflichtendes Praktikum im Bachelorstudiengang anerkannt werden.

(7) ¹Im dritten und vierten Semester müssen die Studierenden zudem ein Praxisprojekt absolvieren. ²Im Rahmen des Projekts sammeln die Studierenden in Projektgruppen vertiefte praktische Erfahrungen in einem selbst gewählten musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Tätigkeitsfeld. ³Die Gruppen arbeiten unter Supervision eines Berufspraktikers und fertigen pro Semester einen Projektbericht mit entsprechenden Arbeitsproben an. ⁴Der Umfang des Praxisprojekts beträgt 5 ECTS-Punkte.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelorprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an der jeweils zuständigen Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Als weiteres/beratendes Mitglied soll vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSch-PrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls. ²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird der Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ⁴Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ⁵In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁶Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 10 erfüllt sind. ⁷Der Umfang von Hausarbeiten soll in schriftlicher Form als fortlaufender Text 30000 Zeichen nicht unter- und 90000 Zeichen nicht überschreiten. ⁸Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Werden innerhalb eines Moduls mündliche und schriftliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ⁴Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁷Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studie-

rende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) ¹Für jede studienbegleitende Prüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und bzw. oder schriftliche Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(6) ¹Macht die oder der Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

§ 10 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Die oder der Studierende hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,

3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend), Prozent	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Bachelorstudiengang ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. die erfolgreiche Absolvierung von Praxiseinheiten voraus. ²Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(6) ¹Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen. ²Die Anzahl der Leistungspunkte für die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls wird nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(2) ¹Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. ²Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ³Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. ⁴Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird auf § 21 Abs. 7 verwiesen.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt ist, aber nicht bestanden ist. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorarbeit zweimal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ³Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) ¹Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ²Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 20 Abs. 7.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit bzw. die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss

geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. ⁴Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁵Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind. ⁶§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,
2. der Absolvierung der Pflichtmodule im Bereich Berufspraxis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 und
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 20.

²Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 5 oder 10 ECTS-Punkte. ³Der Umfang des musiktheoretischen Moduls MT 3 beträgt 7 ECTS-Punkte, der Umfang des musiktheoretischen Moduls MT 4 8 ECTS-Punkte, der Umfang des Praxissemesters 30 ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Praxiseinheiten ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

§ 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte

(1) ¹Im Pflichtbereich (Orientierungsphase, Profilphase, Praxisorientierung) muss jede oder jeder Studierende 145 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er in den Bereichen Musikwissenschaft (MW), Musikpädagogische Theoriebildung (MP), Musikpraxis (PR), Musiktheorie (MT) und Berufspraxis (BP)

1. ein Modul (MW 1) Musikgeschichte und historische Stilkunde im Überblick (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Hausarbeiten)
2. ein Modul (MW 2) Musik, Mensch, Gesellschaft, Umwelt (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Hausarbeiten oder eine Hausarbeit und eine Arbeitsprobe)
3. ein Modul (MW 3) Musik außereuropäischer Kulturen (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Hausarbeiten oder eine Hausarbeit und eine Arbeitsprobe)
4. ein Modul (MW 4) Schwerpunkt Musikwissenschaft (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Hausarbeiten oder eine Hausarbeit und eine Arbeitsprobe)
5. ein Modul (MW 5) Theorie und Praxis der Populären Musik (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat und Hausarbeit)
6. ein Modul (MW 6) Empirische Forschung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Forschungsbericht)
7. ein Modul (MP 1) Einführung in musikpädagogisches Handeln und Denken (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur und Referat)

8. ein Modul (MP 2) Didaktik und Methodik der Musikvermittlung (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Referate)
9. ein Modul (PR 1) Musiktechnologie (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Arbeitsproben)
10. ein Modul (PR 2) Rhythmik und Tanz (5 ECTS-Punkte, keine Modulprüfung)
11. ein Modul (PR 3) Ensemblepraxis (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Präsentationen)
12. ein Modul (PR 4) Musikalische Animation vom Instrument (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Präsentation)
13. ein Modul (PR 5) Musizieren im großen Ensemble (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: fünfmal aktive Konzertteilnahme)
14. ein Modul (PR 6) Musizieren im kleinen Ensemble (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: fünfmal aktive Konzertteilnahme)
15. ein Modul (MT 1) Grundlagen Musiktheorie (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Klausuren)
16. ein Modul (MT 2) Vertiefung Musiktheorie (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Klausuren)
17. ein Modul (MT 3) Formanalyse (7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: drei Klausuren)
18. ein Modul (MT 4) Schrift- und Höranalyse (8 ECTS-Punkte, Modulprüfung: drei Klausuren)
19. ein Modul (MW/BP) Einführungsmodul (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Hausarbeiten)
20. ein Modul (MW/MP) Wissenschaftliche Vertiefung (5 ECTS-Punkte, keine Modulprüfung)

erfolgreich absolvieren.

³Zudem muss jede oder jeder Studierende im Bereich Berufspraxis (BP)

1. ein Modul (BP 1) Kurzpraktikum (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Bericht)
2. ein Modul (BP 2) Praxisprojekt (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Arbeitsproben und zwei Berichte)
3. ein Modul (BP 3) Praxissemester (30 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Bericht)

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben, indem er oder sie frei wählbare Module aus dem gesamten Lehrangebot der Universität erfolgreich absolviert. ²Die Leistungen nach Satz 1 können auch an anderen deutschen Universitäten und bzw. oder im Ausland erbrachte Studienleistungen sein. ³Für die Anerkennung gelten § 4 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 9. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die Studiengangsbeschreibung.

§ 19

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird. ²Sie besteht aus beliebigen Modulprüfungen (ausgenommen Module nach § 18 Abs. 1 Satz 3) in Höhe von mindestens 40 ECTS-Punkten.

(2) ¹Sie ist bestanden, wenn die genannten Module bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich der § 13 Abs. 4 und 5

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des darauf folgenden Semesters nicht erfolgreich abgelegt wird.

§ 20

Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus den Bereichen Musikwissenschaft (MW) und Musikpädagogik (MP) vergeben werden.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit darf frühestens nach dem fünften Fachsemester ausgegeben werden. ²Das Thema wird von der Gutachterin oder vom Gutachter festgelegt. ³Diese oder dieser ist zugleich regelmäßig der Betreuer der Arbeit. ⁴Gutachterin oder Gutachter einer Bachelorarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230) in der jeweils gültigen Fassung sein. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und gegebenenfalls der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁵Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachterin oder des Drittgutachters berechnet. ⁶Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird regelmäßig in den ersten zwei Wochen des Semesters ausgegeben. ²Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von über 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 21

Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist,
2. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,

3. die oder der Studierende die erfolgreiche Teilnahme an den verpflichtenden Praktika gemäß § 5 Abs. 6 bzw. am Praxisprojekt nach § 5 Abs. 7 nachweist, und
4. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. eine Prüfung eines in § 18 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls nach § 18 Abs. 2 oder die Bachelorarbeit

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes der oder des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes unverzüglich erfolgen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁵Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. ²Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Bachelorstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und der Bachelorarbeit nach § 20. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Bachelorurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 22 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie gegebenenfalls die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 und der Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Abs. 2,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 23 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Juni 2008 und 18. Juli 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 2. August 2012 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. April 2012, Az.: E 3-5e9eXVII-10b/ 33 408/08 und E 3-5e9eXVII-10b/ 23 379/08.

Eichstätt/Ingolstadt, den 3. August 2012

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Ordnung wurde am 3. August 2012 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2012.

Anlage 1: ECTS-Bewertungsskala

Prozent*)	Definition
10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.